

Betriebsordnung für die Annahme von Bauschutt

1. Der Betreiber kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Bauschuttdeponie entsprechende Maßnahmen treffen. Das Abladen des Materials darf nur nach bei vorheriger Anmeldung beim Deponiepersonal erfolgen.
2. Gebührenschnldnern, die trotz Mahnungen ihre Gebühren nicht beglichen haben, wird die Benutzung der Bauschuttdeponie verweigert.
3. Die Anlieferung erfolgt gemäß den Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Die Vorschriften der Nachweißverordnung sind zu beachten. Bei Unklarheiten über die Zusammensetzung des angelieferten Material kann der Betreiber die Annahme verweigern und ein Gutachten (nach dem Deponiemerkblatt) verlangen.
4. Sollte sich herausstellen, dass die angelieferten Stoffe von Beschaffenheit oder Herkunft nicht die vorgeannten Bedingungen erfüllen, so können wir die Stoffe abweisen und an den Anlieferer auf dessen Kosten zurückgeben. Die Kosten der Kontrolle trägt insoweit der Anlieferer. Im Übrigen haftet der Anlieferer uns – unabhängig vom Verschulden – für alle Schäden, die uns durch die Anlieferung des noch ordnungsgemäßen Materials entstehen. Insbesondere sind vom Anlieferer die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen.